

## HANDICAP UND RECHT

5/2018 (18.06.2018)

### **Zeitliche und materielle Konnexität in der beruflichen Vorsorge: Klärende Urteile**

---

**Verschlechtert sich der Gesundheitszustand einer Person nicht plötzlich, sondern allmählich, und hat sie während der Dauer dieses Prozesses bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet, stellt sich immer wieder die Frage, welche Pensionskasse im Falle einer Invalidität eine Invalidenrente bezahlen muss. Das Bundesgericht hat in mehreren Urteilen seine Rechtsprechung hierzu präzisiert. Wir fassen das Wesentliche zusammen.**

Nur ca. 45% der Bezüger und Bezügerinnen einer IV-Rente beziehen auch eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge. Dass die 2. Säule im Falle von Invalidität ihre Rolle nur beschränkt wahrnehmen kann, hat verschiedenste Gründe: Geburts- und frühbehinderte Personen, Personen in Ausbildung, Haushaltführende, Personen mit kleinen Teilzeitpensen und Selbständigerwerbende sind einerseits im massgebenden Zeitpunkt gar nicht versichert und erhalten deshalb auch keine Invalidenrente einer Pensionskasse. Andererseits kommt es aber auch immer wieder vor, dass selbst Arbeitnehmer, die im Grunde dem Versicherungsobligatorium unterstehen, leer ausgehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Arbeitsfähigkeit einer Person nicht plötzlich, sondern allmählich abnimmt, sie in dieser Zeit mehrmals den Arbeitgeber – oft bei tieferem Lohn – wechselt und dazwischen auch Phasen von Arbeitslosigkeit aufweist, bis eine eigentliche Invalidität von mindestens 40% eintritt. Die

in Frage kommenden Pensionskassen verneinen dann oft ihre Zuständigkeit. Etlichen Versicherten fehlt die Kraft und Ausdauer, um ihre Ansprüche rechtlich, notfalls mit gerichtlicher Klage, durchzusetzen. Sie müssen ohne Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge auskommen und sich mit der IV-Rente und Ergänzungsleistungen begnügen.

#### **Wann ist eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% erstmals eingetreten?**

Das Bundesgericht hat in langjähriger Rechtsprechung festgehalten, dass massgebend ist, in welchem Zeitpunkt eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% eingetreten ist. Die Pensionskasse, bei der eine Person in diesem Zeitpunkt versichert gewesen ist, muss für die aus dieser Arbeitsunfähigkeit resultierende Invalidität aufkommen und eine Rente bezahlen, auch wenn die Invalidität (als min-

destens 40%-Erwerbsunfähigkeit von mindestens einem Jahr) unter Umständen erst viel später eintritt.

Bereits die Frage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20% ist oft strittig, denn nicht immer wird sie echtzeitlich von den behandelnden Ärzten attestiert und gestützt darauf das Pensum reduziert. Es gibt Personen, die bei gesundheitlichen Problemen freiwillig ihr Pensum reduzieren, ohne sich arbeitsunfähig schreiben zu lassen. Andere wiederum dissimulieren und wollen gesundheitliche Leistungseinbrüche nicht wahrnehmen, bis der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass es in diesen Fällen nicht genügt, einfach retrospektiv aufgrund ärztlicher Einschätzungen den Beginn einer Arbeitsunfähigkeit anzunehmen, sondern dass der Nachweis erbracht werden muss, dass sich die gesundheitliche Beeinträchtigung tatsächlich in einer Leistungseinschränkung am Arbeitsplatz augenfällig manifestiert hat – ein Nachweis, der nicht immer einfach zu erbringen ist.

Steht der Beginn einer mindestens 20%-Arbeitsunfähigkeit fest, so bedarf es aber noch einer zusätzlichen Bedingung, um später einen Anspruch auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge entstehen zu lassen: Es muss zwischen der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität eine „materielle“ und „zeitliche“ Konnexität bestehen. Fehlt es an dieser resp. wird diese unterbrochen, so muss die Pensionskasse, bei der man im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit versichert gewesen ist, keine Invalidenrente gewähren.

### **Materielle Konnexität**

Eine materielle Konnexität besteht dann, wenn der Gesundheitsschaden, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, von der Art her

im Wesentlichen derselbe ist, der schliesslich der Invalidität zugrunde liegt. Ist eine Person beispielsweise während eines Arbeits- und Vorsorgeverhältnisses wegen körperlicher Beschwerden arbeitsunfähig geworden, betrachtet dann aber die IV für ihren Rentenentscheid nicht die körperlichen Beschwerden, sondern eine psychische Störung als massgebend, fehlt es an der materiellen Konnexität zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität. Was an sich naheliegend scheint, erweist sich in der Praxis aber oft als schwierige Abgrenzung, da sich psychische Beeinträchtigungen oft aus einer körperlich bedingten Schmerzproblematik entwickeln.

Das Bundesgericht hat sich in einem Urteil vom 19.1.2017 (9C\_583/2016) zu dieser Problematik geäussert. Es hat festgehalten, dass sich die letztlich invalidisierende psychische Beeinträchtigung bereits während des Vorsorgeverhältnisses manifestiert und das Krankheitsgeschehen erkennbar mitgeprägt haben muss. Nicht erforderlich ist – so das Bundesgericht –, dass während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (und der allfälligen 30-tägigen Nachdeckungsfrist) die Arbeitsfähigkeit auch aus psychischen Gründen bereits zu 20% eingeschränkt gewesen ist.

Es braucht aber echtzeitliche Belege, aus denen sich im Verbund mit fachärztlichen Einschätzungen klare Anhaltspunkte ergeben, dass psychische Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf das Krankheitsgeschehen bereits bei bestehender Versicherungsdeckung bestanden. Im konkret zu beurteilenden Fall hat das Bundesgericht mangels entsprechender ärztlicher Konsultationen und mangels Nachweis eines auffälligen psychischen Verhaltens am Arbeitsplatz das Bestehen einer solchen Beeinträchtigung während der Dauer der Ver-

sicherungsdeckung und deshalb den Anspruch auf eine Invalidenrente gegenüber der betreffenden Pensionskasse verneint.

Ähnlich hat das Bundesgericht auch in einem Urteil vom 8.9.2017 (9C\_139/2017) entschieden: In diesem Fall hatte die versicherte Person vorerst eine Invalidenrente wegen der Folgen eines Schleudertraumas erhalten. Nachdem ein Verlaufsgutachten Jahre später ergeben hatte, dass mittlerweile nicht mehr das Schleudertrauma, sondern eine iatrogen induzierte Opioidabhängigkeit mit psychischer Wesensveränderung die Invalidität begründe, hob die Pensionskasse ihre Rente auf.

Wie die Vorinstanz befand auch das Bundesgericht, dass zwischen diesen beiden Erkrankungen kein enger sachlicher Zusammenhang erkennbar sei, zumal auch echtzeitliche Hinweise für das Auftreten des psychischen Beschwerdebilds während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses fehlen würden. Dass die Opioidabhängigkeit eine Folge der generalisierten Schmerzstörung sein könnte, ändere mangels Manifestation der sich daraus entwickelten Wesensveränderung während der Versicherungsdeckung daran nichts.

Die strenge Rechtsprechung zur materiellen Konnexität ist sicher ein wesentlicher Grund dafür, dass viele Menschen mit einer Invalidität trotz jahrelanger Versicherungsdeckung schliesslich keine Invalidenleistungen aus beruflicher Vorsorge erhalten. Diese Rechtsprechung ist noch stark von einer partiellen Sichtweise geprägt und verkennt die Tatsache, dass sich somatische und psychische Leiden oft gegenseitig stark beeinflussen und dass sich psychische Folgen nicht immer sofort manifestieren, sondern mit einer gewissen zeitlichen Verspätung. Solchen durchaus kausalen Spätfolgen den Versicherungsschutz abzusprechen, ist nicht unproblematisch.

### Zeitliche Konnexität

Eine zeitliche Konnexität zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität liegt dann vor, wenn die versicherte Person in der Zeit zwischen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und Eintritt der Invalidität nicht während längerer Zeit wieder eine volle Arbeitsfähigkeit erlangt hat. Was unter einer „vollen Arbeitsfähigkeit“ zu verstehen ist und wann eine „längere Zeit“ anzunehmen ist, hat das Bundesgericht schon früher definiert, die seitherige Rechtsprechung ist aber nicht immer einheitlich gewesen. Deshalb hat sich das Bundesgericht in einem neueren Urteil vom 20.2.2018 (9C\_147/2017) zu einer klärenden Präzisierung veranlasst gesehen.

Das Bundesgericht hat nun festgehalten, dass die zeitliche Konnexität nur unterbrochen werde, wenn eine Person wieder eine Arbeitsfähigkeit von *mehr als 80%* wiedererlange. Kein Unterbruch erfolge demgegenüber, wenn bloss eine Arbeitsfähigkeit von 80% erreicht werde. Zudem werde die zeitliche Konnexität nur unterbrochen, wenn diese Arbeitsfähigkeit von über 80% während mindestens 3 Monaten andauere. Im konkreten Fall hatte die versicherte Person auch für eine angepasste Tätigkeit nie eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 80% wiedererlangt, weshalb das Bundesgericht anders als die Vorinstanz zum Schluss gelangte, die zeitliche Konnexität sei nicht unterbrochen worden. Die Pensionskasse, bei welcher die betroffene Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert gewesen war, wurde deshalb verpflichtet, eine Invalidenrente zu gewähren.

Problematisch an der Rechtsprechung bleibt allerdings, dass sie einen Unterbruch der zeitlichen Konnexität selbst dann bejaht, wenn eine Person in ihrer angestammten Tätigkeit dauernd arbeitsunfähig wird, aber in einer angepassten Tätigkeit während mindestens 3 Monaten eine mehr

als 80%-Arbeitsfähigkeit wiedererlangt. Personen mit chronischen Erkrankungen, die ihre oft gut bezahlte Stelle im erlernten Beruf aufgeben müssen, um eine erheblich schlechter bezahlte angepasste Tätigkeit (im Sinne einer Selbsteingliederung) anzutreten, erhalten dann bei einer späteren weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustands nur noch erheblich geringere

und häufig auf das BVG-Obligatorium beschränkte Leistungen im Falle einer Invalidität. Die bereits früher an dieser Praxis geübte Kritik (Behinderung und Recht 3/08) muss leider vollumfänglich aufrechterhalten werden.

---

### Impressum

Autor: Georges Pestalozzi-Seger, Fürsprecher, Experte Sozialversicherungsrecht

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)